

++ Streupflicht ++

Lieber Bürgerinnen, liebe Bürger,

mit Anbruch der kalten Jahreszeit möchten wir alle Betroffenen auf die **Pflicht zum Winterdienst** hinweisen und gleichzeitig die verschiedenen Winterdienstregelungen erläutern.

Auf Grundlage von § 52 Nds. Straßengesetz (NStrG), aus der sich die gesetzliche Reinigungspflicht herleitet, hat die Gemeinde Krummhörn eine Straßenreinigungsverordnung und eine Straßenreinigungssatzung erlassen, die maßgebliche Grundlagen der nachfolgenden Ausführungen sind.

Streu- und Räumpflicht in der Gemeinde Krummhörn

- 1. Wer muss zu Schaufel und Besen greifen?**
- 2. Wann und wie muss geräumt werden?**
- 3. Welche rechtlichen Folgen können Verstöße gegen die Reinigungs- und Sicherungspflicht haben?**

1. Wer muss zu Schaufel und Besen greifen?

Zur allgemeinen Straßenreinigung gehört auch die sog. Streu- und Räumpflicht (=Winterdienst). Verpflichtet sind die Eigentümer, deren Grundstücke an die öffentlichen Straßen, Wege~~n~~ oder Plätze~~n~~ einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege und Parkspuren (=Anlieger) angrenzen. Die Verpflichtung gilt auch für Eigentümer von Grundstücken, die nur indirekt an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen (die z.B. durch einen Graben, eine Mauer, einen Grünstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind).

Erbbauberechtigte sind den Eigentümern gleichgestellt. Sollte das Grundstück dauervermietet oder verpachtet sein, geht die Reinigungspflicht vollumfänglich vorrangig auf den Mieter oder Pächter über. Mehrere Mieter oder Pächter sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

Sie können ihre Aufgaben aus der Reinigungspflicht auch an geeignete Firmen, Hausmeister etc. übertragen.

2. Wann und wie muss geräumt werden?

Bei Schneefall und/oder Glätte sind die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten.

Falls kein Gehweg vorhanden ist muss ein ausreichend breiter Streifen, mindestens jedoch 0,90 m, für Fußgänger am Rand der Straße geräumt und/oder gestreut werden. Die Gossen sind von Schnee und Eis freizuhalten.

Bei Glätte ist zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Der Einsatz von schädlichen Chemikalien zur Beseitigung von Eis und Schnee ist aus Umweltschutzgründen nicht erlaubt!

Täglich muss bis 08:00 Uhr geräumt und/oder gestreut werden. Die Maßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es für die Sicherheit der Fußgänger erforderlich ist.

Die geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr behindert wird. Sie dürfen ebenfalls nicht den Nachbarn zugekehrt werden.

3. Welche rechtlichen Folgen können Verstöße gegen die Reinigungs- und Sicherungspflicht haben?

- a) Bei Nichtbeachtung der Streu- und Räumpflicht kann die zuständige Behörde ein ordnungsrechtliches Verfahren einleiten. Bei fortgesetzter Missachtung kann auch ein sog. Zwangsgeld festgesetzt werden.
- b) Der Verstoß gegen die Streu- und Räumpflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann.
- c) Bei Unfällen können die Geschädigten bei einer Vernachlässigung der Streu- und Räumpflicht Schadensersatzansprüche geltend machen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Ansprechpartnerin:

Fenke Roß-Boeters
04923/916-152
boeters@krummhoern.de